



Reglement für die Einzelwettschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m (EWS G-300 / P-25/50)

Ausgabe 2010 - Seite 1

(bisher 3.38 d) Reg.-Nr. 3.60.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für die EWS:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die EWS sind alljährlich wiederkehrende Einzelwettkämpfe, die der Förderung der Schiessfertigkeit dienen und den Teilnehmenden eine Auszeichnungsmöglichkeit bieten.

1.2 Grundlagen

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF Ausgabe 2009 - 2012)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfe des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2010 - 2012; Reg.-Nr. 2.18.10)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT, Form 27.132)

1.3 Teilnahmeberechtigung

Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonalen Schützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.

Im gleichen Jahr darf ein Schütze jedes der vier EWS-Wettkampfprogramme (Gewehr 300m Programm Kategorie A und Kategorie D sowie Pistole 25m und 50m) je einmal schießen.

2. Organisation

2.1 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation der EWS G-300/P-25/50; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

2.2 Kombinationsmöglichkeit mit den Gruppenmeisterschaften

Mit den Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaften können verbunden werden:

- EWS 300m für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300)
- EWS 50m für die Schweizer Pistolen-Gruppenmeisterschaft 50m (SPGM-50).
Jedoch nur jene Resultate, welche mit der Randfeuerpistole und Ordonnanzpistole geschossen werden.

2.3 Wettkampftermine

Die EWS können nur während der Zeit vom 15. März bis 31. August geschossen werden.

2.4 Wettkampfunterlagen

Die Abteilung Gewehr 300m (AG-300) stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare, Kranzauszeichnungen sowie die Kranzkarten.

3. Wettkampfprogramme

3.1 Allgemeines

Stellungen: Freigewehr und Sportgewehr nicht liegend
Standardgewehr und Karabiner liegend frei
Sturmgewehre ab Zweibeinstütze

Altersausgleich: Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr sowie Sportgewehr liegend frei schießen (gemäss RSpS, Teil C. TR, Art. 7).

Probeschüsse: Probeschüsse für Gewehr und Pistole sind vor Beginn des Programms gestattet; die KSV können die Höchstzahl der Probeschüsse bzw. Serien festlegen.

3.2 Programm 300m Kategorie A

Sportgeräte: Alle Sportgeräte
(Freigewehr, Sportgewehr, Standardgewehr, Karabiner, Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57)

Scheibenbild: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 20 Schüsse Einzel

3.3 Programm 300m Kategorie D

Sportgeräte: Karabiner, Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57

Scheibenbild: A 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 15 Schuss
10 Schüsse Einzel und 5 Schüsse Einzel ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

3.4 Programm 25m

- Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Zentralfeuerpistolen und Ordonnanzpistolen
Scheibenbild: 25m Schnellfeuerscheibe ISSF, Wertungszone 5-10
Schussfolge: 1 Serie zu 5 Schuss in 50 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 40 Sekunden
1 Serie zu 5 Schuss in 30 Sekunden

3.5 Programm 50m

- Sportgeräte: Randfeuerpistolen, Pistole 50m, Ordonnanzpistolen
Scheibenbild: P 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
Schussfolge: 10 Schuss Einzelfeuer

4. Auszeichnungen

Die Teilnehmenden sind in jedem Wettkampfprogramm (Gewehr 300m Kategorie A und Kategorie D, Pistole 25m und 50m) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS G-300/P-25/50 geregelt. Die KSV sind berechtigt, anstelle von Kranzauszeichnung Kranzkarten abzugeben.

5. Finanzielles

Die Teilnahmegebühr wird in den AFB EWS geregelt.

6. Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB für das EWS G-300/P-25/50 sind der Abteilung Gewehr 300m zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen (vgl. RSpS, Teil A. AR, Art. 98 Beschwerden).

7. Disziplinarwesen

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

8. Ausführungsbestimmungen

Die AG-300 erlässt die AFB für das EWS G-300/P-25/50.

9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement EWS G-300 / P-25/50 vom 27. Oktober 2006.
- wurde von der Präsidentenkonferenz am 30. Oktober 2009 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND
Die Präsidentin Der Geschäftsführer a.i.

D. Andres

I. Hermann